

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)

vom 18. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. September 2026)

zum Thema:

Nachfrage zum Fußgängerüberweg Müggelheimer Damm/Ludwigshöheweg

und **Antwort** vom 2. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Oktober 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27192
vom 18. September 2026
über Nachfrage zum Fußgängerüberweg Müggelheimer Damm/Ludwigshöheweg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In seiner Antwort auf meine Schriftliche Anfrage 19/27023 teilt der Senat mit, dass die Arbeitsgruppe „Förderung des Fußverkehrs / Querungshilfen“ den Standort Müggelheimer Damm Höhe Hausnummer 226/Ludwigshöheweg hinsichtlich einer Querungsmöglichkeit geprüft hat. Im Ergebnis wird ein Fußgängerüberweg an diesem Standort derzeit nicht weiterverfolgt; eine weitere Prüfung von Querungshilfen in diesem Bereich sei „vorerst nicht vorgesehen“.

Offen geblieben ist jedoch, wann der Standort zuletzt geprüft wurde und ob dabei die seit dem 10. April 2025 geltenden geänderten Vorgaben der VwV-StVO zu § 26 StVO berücksichtigt wurden. Ebenso wurden die konkreten Gründe, die gegen einen Fußgängerüberweg unmittelbar am Ludwigshöheweg sprechen, nicht benannt.

Frage 1:

Wann wurde der Standort Müggelheimer Damm/Ludwigshöheweg (Höhe Hausnummer 226) zuletzt hinsichtlich der Einrichtung eines Fußgängerüberwegs geprüft, und erfolgte diese Prüfung unter Berücksichtigung der seit dem 10. April 2025 geltenden Fassung der VwV-StVO zu § 26 StVO?

Antwort zu 1:

Der Standort Müggelheimer Damm / Ludwigshöheweg wurde zuletzt im Jahr 2024 in der Arbeitsgruppe „Förderung des Fußverkehrs / Querungshilfen“ geprüft. Am 16.05.2024 fand der Ortstermin zusammen mit anderen Standorten im Müggelheimer Damm in unmittelbarer Nähe statt. Insofern erfolgte die Prüfung auf Basis der im Jahr 2024 geltenden StVO bzw. VwV-StVO. Allerdings hätte auch die im Jahr 2025 geänderte VwV-StVO zu § 26 StVO zu keinem

anderen Prüfergebnis geführt, da insbesondere verkehrliche und bauliche Gründe zu der Entscheidung geführt haben (vgl. Antwort zu 2).

Frage 2:

Welche konkreten räumlichen, verkehrlichen und sicherheitsrelevanten Gründe führten dazu, am Standort Müggelheimer Damm/Ludwigshöheweg derzeit keinen Fußgängerüberweg vorzusehen, und wie wurden dabei insbesondere der tatsächliche Querungsbedarf sowie die Belange von Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Mobilitätseinschränkungen berücksichtigt?

Antwort zu 2:

Der Müggelheimer Damm weitet sich in Höhe der Müggellandstraße auf und wird durch einen Mittelstreifen geteilt, hier stehen pro Fahrtrichtung je eine Fahrspur zur Verfügung. Die Aufweitung beginnt/endet in Höhe Müggelheimer Damm 201. Sowohl in Fahrtrichtung Müggelheim als auch in Fahrtrichtung Köpenick sind zusätzlich Linksabbiegespuren vorhanden, so dass in Höhe des Ludwigshöheweg jeweils zwei Fahrspuren überquert werden müssten. Nach der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) darf jedoch nur ein Fahrstreifen pro Fahrtrichtung für die Errichtung eines FGÜs zur Verfügung stehen. Daher wurde der Standort südlich der Müggellandstraße gewählt, bevor die Aufweitung erfolgt. Berücksichtigt wurde dabei auch der Querungsbedarf zu den Bushaltestellen und den Einkaufsmöglichkeiten.

Die Entscheidung für diesen Standort wurde von der AG Querungshilfen im Zusammenhang mit der gesamten Verkehrssituation vor Ort getroffen. Es wurden mehrere mögliche Standorte geprüft.

Berlin, den 02.10.2026

In Vertretung

Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt